

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: 13. Januar 2020)

### 1. Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“, „**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („**Verkäufer**“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Im Falle von Widersprüchen zwischen unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen, den Bedingungen des jeweiligen Individualvertrages/Bestellung sowie den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen gelten die Regelungen in folgender Reihenfolge:
  - Individualvertrag/Bestellung
  - Produktspezifische Leistungsbeschreibungen
  - Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

- (7) Der Schriftform im vorstehenden und nachstehenden Sinne genügen auch Erklärungen auf elektronischer Basis, per Telefax oder per E-Mail. In diesen Fällen ist die elektronische Signatur zu verwenden, d.h. die Schriftform über E-Mail ist gewahrt, wenn das zu unterzeichnete Dokumente mit handschriftlicher Unterschrift eingescannt wird und als Anhang über E-Mail übermittelt wird.
- (8) Elektronische Willenserklärungen unsererseits sind an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger bzw. dem Verkäufer unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag.

Eine schriftliche Willenserklärung unsererseits gilt am dritten Werktag nach Aufgabe als zugegangen.

- (9) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen („**Annahme**“ oder „**Auftragsbestätigung**“).
- (3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- (4) Die Auftragsbestätigung/Annahme sowie Rückfragen zur Bestellung sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[einkauf@inexio.net](mailto:einkauf@inexio.net).

- (5) Eine Angebotsabgabe sowie Kostenvoranschläge seitens des Verkäufers erfolgen unentgeltlich, es sei denn, es wird eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen. Der Verkäufer ist an seine ggf. abgegebenen Angebote drei Wochen gebunden.

## 3. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie sechs Werktage ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich, d.h. in

Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Schadensersatz unseres Verzugsschadens in Form einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Gesamtauftragswertes der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Die von uns angegebenen allgemeinen möglichen Anlieferungszeiten, welche in der Bestellung gegenüber dem Verkäufer aufgeführt werden, sind bindend. Erfolgt eine Anlieferung außerhalb dieser angegebenen Anlieferungszeiten, geht ein etwaiger Schaden des Verkäufers zu dessen Lasten.

#### 4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Installationskosten, Anleitung, „best practice“

- (1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort gemäß „CIP“ oder „DDP“ (*INCOTERMS 2020*). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat der Verkäufer bei uns den Bestimmungsort zu erfragen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung („**Bringschuld**“).

Gleiches gilt für Lieferungen aus dem Ausland, soweit nicht schriftlich abweichendes vereinbart ist. Die Lieferklausel „DDP“ (*INCOTERMS 2020*) gilt als vereinbarter Bestimmungsort, sodass die Einfuhrumsatzsteuer vom Verkäufer bezahlt wird.

- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (*Ausstellung und Versand*), Inhalt der Lieferung (*Artikelnummer und Anzahl*) sowie unserer Bestellkennung (*Datum und Nummer*) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriftenentsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache („**Einzelfertigung**“), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- (6) Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind in deutscher Sprache unserer vertragsschließenden Stelle mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.
- (7) Der Verkäufer wird uns und mit uns verbundenen Unternehmen seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit uns selbst und/oder einem uns verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch ist jederzeit möglich.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Nähere Regelungen zu den Erfordernissen der Rechnung ergibt sich aus Ziffer 6 dieser AEB.
- (4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (7) Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten enthalten. Diese Arbeiten sind vom Verkäufer ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen.
- (8) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- oder Wartezeiten sowie Reisekosten (inklusive sonstiger Aufwendungen oder Spesen) nicht gesondert vergütet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

## 6. Rechnungen

- (1) Rechnungen sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferungen und Leistungen für jede Bestellung gesondert unter Angabe der *Bestellnummer* und *des Projekts (Name und Projektnummer)* an uns zu stellen. Rechnungen, auf denen diese vorgeschriebenen Angaben fehlen, können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt. Daraus resultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des Verkäufers. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe, der oben in Satz 1 dieses Absatzes genannten Informationen eingetreten sind.
- (2) Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Verkäufer zu vertreten hat, haben wir im Verhältnis der Parteien nur den Steuersatz zu tragen, der bei Einhaltung des vereinbarten Fristablaufs maßgebend gewesen wäre. Die Vorschriften des §14 Abs. 4 UStG bezüglich der notwendigen Rechnungsangaben sind zu beachten.
- (3) Rechnungen per E-Mail sind an folgenden Empfänger zu senden:

[buchhaltung@inexio.net](mailto:buchhaltung@inexio.net)

Unsererseits kann dem Verkäufer eine abweichende E-Mail-Adresse für den Rechnungseingang genannt werden. Der Rechnungsversand durch den Verkäufer ist so zu steuern, dass der Rechnungseingang nicht vor dem Wareneingang erfolgt. Rechnungslegung per E-Mail wird unsererseits nur akzeptiert, wenn für jede Rechnung eine eigenständige E-Mail gesendet wird.

Die Rechnung ist der E-Mail als PDF/A-Datei ohne aktive Inhalte oder nach Absprache im ZUGFeRD-Format beizufügen. Für die Rechnungslegung relevante Anlagen sind der Rechnung als separate PDF/A-Datei beizufügen; der Dateiname muss mit der Bezeichnung „Anlage“ beginnen. Sofern mehrere Anlagen bestehen, sollten diese möglichst in einer PDF/A-Datei zusammengefasst werden. Auf den zusätzlichen Versand einer Ausfertigung der Rechnung in Papierform ist zu verzichten.

- (4) Rechnungen in Papierform sind an folgende Adresse zu stellen:

*inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH  
Abteilung Finanzbuchhaltung  
Am Saarlarm 1  
66740 Saarlouis*

- (5) Andere Formen des elektronischen Rechnungsaustauschs bedürfen der Zustimmung unsererseits. Im Falle einer Ablehnung des elektronischen Datenaustauschs unsererseits sind Rechnungen in Papierform auszustellen. Hierfür dürfen von dem Verkäufer keine Zusatzkosten erhoben werden.
- (6) Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl („**Position**“) aufzuführen. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits in Rechnung gestellten und erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuer anzugeben. Vereinbarte zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen sind gesondert auszuweisen.
- (7) Den Rechnungen sind die bestätigten Leistungsnachweise und Belege als Anlage beizufügen. In Abstimmung können Leistungsnachweise und Belege auch separat an die entsprechenden Fachabteilungen geschickt werden. In diesem Fall ist den Rechnungen kein Duplikat beizufügen.
- (8) Sofern dem Verkäufer Abschlagszahlungen zustehen, werden diese nur aufgrund einer prüffähigen Aufstellung der Leistungspositionen entsprechend dem Fortschritt für die mangelfrei und fristgerecht erbrachten Arbeiten geleistet, soweit auch die vereinbarte Sicherheitsleistung erbracht ist. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein und die vereinnahmten Abschlagszahlungen nebst Umsatzsteuer entsprechend den Abschlagsrechnungen ausweisen.

## 7. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung

erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

- (3) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung („**Weiterverarbeitung**“) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- (5) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## 8. Mangelhafte Lieferung, Serienfehler

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge („**Mängelanzeige**“) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- (5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- (6) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt:

Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels („**Nachbesserung**“) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache („**Ersatzlieferung**“) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- (7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

- (8) Bei Vorliegen eines „**Serienfehlers**“ des Vertragsgegenstandes (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) können wir den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen. Der Anspruch besteht ungeachtet dessen, ob der Fehler an dem einzelnen Leistungsgegenstand bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Verkäufer uns die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für



Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

## 9. Lieferantenregress

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette („**Lieferantenregress**“ gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung („**Nachbesserung oder Ersatzlieferung**“) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## 10. Produkthaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Euro pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## 11. Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## 12. Rechte Dritter

- (1) Der Verkäufer verschafft uns die Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Rechten Dritter.
- (2) Der Verkäufer haftet uns gegenüber für alle Verbindlichkeiten und Schäden, die aus Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten entstehen. Der Verkäufer übernimmt bei Streitigkeiten, die Rechte Dritter betreffen, unsere Vertretung auf seine Kosten.

Sämtliche mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung entstehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen uneingeschränkt und ausschließlich uns zu bzw. gehen auf uns über. Dies gilt auch für den Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung und insbesondere für Patente, technische Dokumentationen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Warenzeichen oder ähnliche Rechte des Verkäufers. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten.

## 13. Überlassene Unterlagen, Geheimhaltung, Werbung

- (1) Die Vertragsparteien werden alle Vorgänge, Informationen, Unterlagen etc., die ihnen im Zusammenhang mit der Angebotslegung und/oder der Abwicklung dieses Auftrages, bzw. ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich behandeln und Dritten nicht mitteilen oder zugänglich machen und diese ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages verwenden.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Verkäufer zur Angebotsabgabe oder zur Leistungserbringung überlassen wurden, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Verwertungsrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Sie sind auf unsere Anforderung hin zurückzugeben.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits offengelegt werden. Als Dritte gelten zum

Zwecke dieser Bestimmungen nicht in den Auftrag mit unserer Zustimmung einbezogene Unternehmen.

- (4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen mit unserer Zustimmung veröffentlicht wird. Die Vertragsparteien werden ihren Beschäftigten und allen sonst von ihnen zur Durchführung des Vertrages herangezogenen Personen und den oben aufgeführten Dritten eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auferlegen. Für Pflichtverletzungen des Dritten hat der Verkäufer wie für eigene einzustehen.
- (5) Veröffentlichungen über Leistungen des Verkäufers oder Dritter – gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder mittels sonstiger Medien – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe an einen begrenzten Personenkreis.
- (6) Wir sind berechtigt, dem Verkäufer Hinweise auf Geschäftsverbindungen mit uns jederzeit zu untersagen. Der Verkäufer hat solche dann sofort zu unterlassen.
- (7) Werbung auf unseren Baustellen ist nur nach vorheriger Zustimmung unsererseits zulässig.

#### **14. Allgemeine Pflichten des Verkäufers:**

##### **Antikorruption, Sicherheit, Einsatz- und Abwerbeverbot**

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, aktiv Vorsorge dafür zu treffen, dass Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, verhindert und sanktioniert wird. Insbesondere dürfen der Verkäufer oder seine Verkäufer und Erfüllungsgehilfen weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile für Gegenleistungen nach den Vorschriften des deutschen Antikorruptionsgesetzes annehmen oder gewähren. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift steht uns gegen den Verkäufer das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu.
- (2) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle vorgesehen ist, hat der Verkäufer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Anforderung unsererseits durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Die gewerberechtlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass alle von ihm oder seines Subunternehmers in der Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten über den Sozialversicherungsnachweis und die Arbeitserlaubnis verfügen und diese bei einem Erfüllungsort außerhalb eines Firmensitzes oder einer Niederlassung ständig mit sich führen.

Der Verkäufer darf bei unseren Projekten keine arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen oder freie Mitarbeiter beschäftigen. Beim Einsatz von Subunternehmern können wir die Vorlage der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung zur Statusfeststellung verlangen.

Der Verkäufer erklärt, dass er allen Verpflichtungen zur Einhaltung der Regelungen des Arbeitnehmerentendegesetzes nachkommt, insbesondere versichert der Verkäufer das Mindestentgelts an seine Arbeitnehmer und die Beiträge an die Sozialkassen nach den einschlägigen Tarifverträgen zu zahlen und darauf zu achten, dass diese Verpflichtungen auch die von ihm beauftragen Subunternehmer erfüllen.

- (4) Der Verkäufer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Leistungserbringung alle Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, insbesondere die Unfallverhütung der Berufsgenossenschaften, beachtet und umgesetzt werden.
- (5) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer sichert der Verkäufer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen.
- (6) Der Verkäufer verpflichtet sich, unser qualifiziertes Personal während der Laufzeit eines evtl. vereinbarten Laufzeitvertrages nicht abzuwerben. Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zwischen unserem qualifizierten Personal gehörenden Person und dem Verkäufer gleich aus welchem Rechtsgrund enden sollte, verpflichtet sich der Verkäufer die betroffene Person bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung jenes Vertragsverhältnisses nicht zu beschäftigen, sofern wir nicht die Beendigung herbeigeführt oder in Einzelfall vorher schriftlich zugestimmt haben.
- (7) Der Verkäufer verpflichtet sich uns umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Subunternehmer gegen einen oder mehrere der vorgenannten Punkte verstößt.
- (8) Der Verkäufer stellt uns von etwaigen Ansprüchen von Behörden, Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, berufsständigen Vereinigungen und Verbänden frei, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Verkäufers oder der von diesem beauftragten Subunternehmer nach dem Arbeitnehmerentendegesetz gegenüber uns gemacht werden.

Wir sind berechtigt, etwaig ausstehende Zahlungen an den Verkäufer einzubehalten und zum Ausgleich der Forderungen zu verwenden, die sich aus einem Verstoß des Verkäufers gegen die vorgenannten Verpflichtungen ergeben. Der Verkäufer verpflichtet sich uns umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Subunternehmer gegen einen oder mehrere der vorgenannten Punkte verstößt.

## 15. Datenschutz

- (1) Soweit die datenschutzrechtlichen Vorschriften besondere Regelungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten enthalten, an die wir gebunden ist, wird auch der Verkäufer diese Regelungen beachten.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die aus unserem Bereich erlangten Informationen sind nicht an Dritte weiterzugeben und mit der gebotenen Sorgfalt hat der Verkäufer darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, ebenfalls diese Bestimmungen beachten und diese Personen insoweit zu verpflichten. Entsprechendes gilt auch für Erfüllungsgehilfen und verbundene Unternehmen des Verkäufers, die jedoch nicht als Dritte gelten. Diese Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (3) Der Verkäufer erklärt sich einverstanden und ist darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Auftragsdaten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung zur Zweckerfüllung des Vertrages bei uns gespeichert werden.

## 16. Nachhaltigkeits- und Umweltschutzanforderungen, Verpackungen

- (1) Soweit in möglichen Vergabeunterlagen Umweltschutzanforderungen nicht explizit formuliert sind, ist die Ausführung von Lieferungen und Leistungen unter geringstmöglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Umwelt sowie unter geringstmöglichem Ressourceneinsatz zu erbringen. Wir behalten uns vor, eine Bewertung der angebotenen Lieferungen und Leistungen anhand der nach dem Stand der Technik besten verfügbaren Techniken bzw. Produkte vorzunehmen.
- (2) Die formulierten Anforderungen beziehen sich dabei im Wesentlichen auf:
  - die umweltverträgliche Beschaffenheit von Produkten (in Bezug auf die stoffliche Zusammensetzung),
  - die Eigenschaften von Produkten und Techniken, wie Lebensdauer, Verbrauch (Energie, Wasser etc.), Emissionen (CO<sub>2</sub>, Luftschadstoffe, Lärm etc.), Verwertbarkeit nach Ende der Nutzung, Lebenszykluskosten
  - Herstellung und Verarbeitung, z.B. Verwendung erneuerbarer Energien, Produkte bzw. Materialien aus nachhaltiger (sozial- und umweltverträglich) Bewirtschaftungsweise
- (3) Wir behalten uns vor, ggf. entsprechende Nachweise und Dokumentationen einzufordern. Nachweise können auch anhand anerkannter Gütesiegel und Zertifikate erfolgen.
- (4) Die Lieferung von Nachweisen und Dokumentationen ist für uns kostenfrei.
- (5) Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden; umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen.

## 17. Außenwirtschaft

- (1) Der Verkäufer steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.
- (2) Der Verkäufer hat uns bei Warenlieferungen insbesondere die folgenden Informationen zu übermitteln:
  - Angabe der Statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO);
  - Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU); sowie
  - alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen und Belege (Warengewicht, Zollnummer, Ust-ID).
- (3) Die Übermittlung der unter (2) – 1. und 2. Punkt - definierten Informationen erfolgt entweder als separate Information vorab vor einer Lieferung oder aber spätestens als Vermerk auf den Rechnungen des Verkäufers.
- (4) Falls der Verkäufer Waren mit amerikanischem Ursprung oder Waren mit überwiegend amerikanischem Ursprung liefert, verpflichtet er sich zur Mitteilung der „Export Classification Number“ (ECCN) und der ggf. anzuwendenden „licence regulations“ oder „licence exemptions“ in Übereinstimmung mit dem US-Re-Export-Recht.
- (5) Soweit der Verkäufer die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes/Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.

## 18. Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Saarlouis. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.